

## **Dreizehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung**

**Vom 27. Juni 2024**

Auf Grund

- des § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des [Rechtspflegergesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46) in Verbindung mit § 1 Nummer 36 der [Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe k der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- des § 13a des [Gerichtsverfassungsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 21 der [Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,
- des § 58 Absatz 1 Satz 1 des [Gerichtsverfassungsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in Verbindung mit § 1 Nummer 21 der [Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,
- § 70 Absatz 1 Satz 1 des [Sächsischen Justizgesetzes](#) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist,
- des § 19 Satz 1 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

### **Artikel 1 Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung**

Die [Sächsische Justizorganisationsverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 5b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 5c Übertragung von Rechtspflegeraufgaben“.
  - b) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 werden durch folgende Angabe ersetzt:  
„Unterabschnitt 2 (weggefallen)“.
  - c) Die Angabe zu § 21a wird wie folgt gefasst:  
„§ 21a Abschiebehaft, Ausreisegewahrsam, Überstellungshaft und Durchsuchungsanordnungen nach dem [Aufenthaltsgesetz](#)“.
  - d) Nach der Angabe zu § 24b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 24c Audiovisuelle Vernehmungen“.
  - e) Die Angabe zu § 29a wird wie folgt gefasst:  
„§ 29a Zuständigkeit nach dem [Geldwäschegesetz](#)“.
2. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c  
Übertragung von Rechtspflegeraufgaben

Die nachfolgend aufgeführten, der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, mit Ausnahme der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, sind von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorzunehmen:

1. die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen hinsichtlich des Aufenthalts der oder des Verurteilten, der Bußgeldschuldnerin oder des Bußgeldschuldners,
  2. die Anordnung der Einholung einer Erklärung und entsprechender Belege über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Verurteilten, der Bußgeldschuldnerin oder des Bußgeldschuldners,
  3. die Bewilligung von Ratenzahlungen für die Dauer von bis zu einem Jahr,
  4. die Entscheidung über die einmalige Verschiebung von Fälligkeitsterminen einer bewilligten Ratenzahlung um bis zu sechs Wochen; dies gilt auch, wenn für die Bewilligung die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger zuständig war,
  5. die Entscheidung über den Widerruf von Zahlungserleichterungen bei Nichteinhaltung der im Rahmen der Zahlungserleichterung erteilten Auflagen; dies gilt auch, wenn für die Bewilligung die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger zuständig war.“
3. Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.
4. § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a

Abschiebehaft, Ausreisegewahrsam, Überstellungshaft und Durchsuchungsanordnungen nach dem **Aufenthaltsgesetz**

(1) Für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach den §§ 62 und 62b in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des **Aufenthaltsgesetzes** und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, L 49 vom 25.2.2017, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, ist das Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.

(2) Für richterliche Durchsuchungsanordnungen nach § 48 Absatz 3 Satz 3 und § 58 Absatz 8 des **Aufenthaltsgesetzes** ist das Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.“

5. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

Audiovisuelle Vernehmungen

Für richterliche audiovisuelle Vernehmungen nach § 58a der **Strafprozessordnung** sind zuständig

1. das Amtsgericht Bautzen für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz,
  2. das Amtsgericht Chemnitz für den Bezirk des Landgerichts Chemnitz,
  3. das Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Landgerichts Dresden,
  4. das Amtsgericht Görlitz für die Bezirke der Amtsgerichte Görlitz, Weißwasser und Zittau,
  5. das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig,
  6. das Amtsgericht Plauen für den Bezirk des Amtsgerichts Plauen,
  7. das Amtsgericht Zwickau für die Bezirke der Amtsgerichte Auerbach, Hohenstein-Ernstthal und Zwickau.“
6. § 29a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29a  
Zuständigkeit nach dem **Geldwäschegesetz**“.
  - b) Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
7. In § 30 Nummer 2.3 Spalte 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 20 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „§ 21 des **Betreuungsorganisationsgesetzes**“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 6 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier